



am 25.09.2019 in Horb

---

## **Tagesordnungspunkt 2 – zur Beschlussfassung**

**Betreff: 6. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs, Pforzheim „Südlich des Hohbergs“**

Hier: Beschluss über den Entwurf und Einleitung des Beteiligungsverfahrens gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V. mit § 12(2) und § 12(3) Landesplanungsgesetz (LplG)

**Bezug: 81/2018, 47/2018, 01/2019**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Planungsausschuss beschließt den beigefügten Entwurf (Stand 05.08.19) zur 6. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs, Pforzheim „Südlich des Hohbergs“.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die Anhörung der betroffenen öffentlichen Stellen und Planungsträger sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 ROG i.V.m. § 12 (2) und § 12 (3) LplG durchzuführen.

**Begründung:**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 20.03.2019 auf Antrag der Stadt Pforzheim die Einleitung des Verfahrens zur 6. Änderung des Regionalplans 2015, Teilrücknahme eines Regionalen Grünzugs im Nordosten von Pforzheim beschlossen. Ziel der Änderung ist es, die Voraussetzungen für die Ausweisung eines Gewerbegebietes zu schaffen.

Im Vorfeld der Planung wurde im Rahmen einer Gewerbeflächenprognose dargestellt, dass sich ein Bedarf von etwa 92 ha für die Stadt Pforzheim im Prognosezeitraum bis 2033 ergibt. Insgesamt wurden acht Alternativstandorte einer näheren Untersuchung unterzogen, von denen jedoch aufgrund des Flächenzuschnitts und erheblicher Umweltauswirkungen die Fläche an der B294 am besten geeignet ist. Die Fläche soll bauabschnittsweise entwickelt werden. Um den o.g. Bedarf aufnehmen zu können, will die Stadt Pforzheim noch weitere Gewerbeflächen realisieren. Derzeit werden die zwei Alternativstandorte (neben „Ochsenwäldle“ auch „Klapfenhardt“) ergebnisoffen geprüft. Da der Planbereich „Südlich des Hohbergs“ innerhalb des regionalplanerisch gebietsscharf festgelegten Regionalen Grünzugs im Nordosten von Pforzheim liegt und ein Zielabweichungsverfahren ausscheidet, ist eine Änderung des Regionalplans 2015 erforderlich.

Der Geltungsbereich des geplanten Gewerbegebietes umfasst insgesamt 29,5 ha. Hiervon überlagern 20,9 ha den Regionalen Grünzug. Durch das geplante Gewerbegebiet wird mit einer Tiefe von etwa 370 m bis 470 m randlich in den Regionalen Grünzug eingegriffen. Das

ebene Gelände wird derzeit hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt. Verkehrlich ist der Standort durch die Lage an der B 294 und nahe der A 8 gut erschlossen. Nordwestlich des Gebietes befindet sich die Deponie Hohberg. Im Norden schließt sich die Katharinenthaler Senke an. Östlich der B294 erstreckt sich das 55 ha große Gewerbegebiet „Buchbusch“.

### Umweltprüfung

Das Raumordnungsgesetz sieht nach § 8 i. V. m. § 2a des Landesplanungsgesetzes Baden-Württemberg vor, bei der Änderung eines Regionalplans eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments durchzuführen. Hierzu ist ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil der Begründung beigefügt (s. Anlage). Wesentliches Ergebnis der Umweltprüfung ist nach derzeitigem Kenntnisstand, dass für einzelne Schutzgüter (Boden, Fläche, Wasser) mit sehr hohen Auswirkungen gerechnet werden muss, jedoch derzeit von ausgleichbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter auszugehen ist.

Zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichtes wurde den betroffenen Umweltbehörden und den anerkannten Naturschutzverbänden ein Scopingpapier mit der Möglichkeit zur Stellungnahme zugesandt. Das Scoping-Papier enthielt die zu untersuchenden Schutzgüter, Umweltqualitätsziele sowie eine erste Einschätzung der Eingriffserheblichkeit. Darüber hinaus waren Materialien zur raumordnerischen und örtlichen Bedeutung des Regionalen Grünzugs im System der Freiraumsicherung als Informationsgrundlage beigefügt. Im Scopingpapier wurde der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung beschrieben sowie eine Abschichtung der Prüfung vorgenommen. Dabei wurde festgestellt, welche Untersuchungen in nachgeordneten Planungsebenen erfolgen müssen, da die Untersuchungen nach § 2a Abs. 2 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) auf regionaler Ebene dem Maßstab des Regionalplans 1:50.000 sowie dem Konkretisierungsgrad regionalplanerischer Festlegungen entsprechen sollen (vgl. Kap. 4 im Umweltbericht). Von der Möglichkeit zur Stellungnahme machten zwei Stellen Gebrauch. Die gegebenen Hinweise wurden, soweit möglich, in den Umweltbericht aufgenommen. Ein anberaumter Scopingtermin wurde aufgrund mangelnden Erfordernisses entbehrlich.

Die 6. Änderung bezieht sich ausschließlich auf die Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015. Änderungen der Plansätze des Regionalplans 2015 sind nicht erforderlich.



Jürgen Kurz  
Verbandsvorsitzender

**Anlage:** Entwurf zur 6. Änderung des Regionalplans 2015 einschließlich Umweltbericht (ohne Anlagen 3, 4 und 5, da diese bereits in Sitzungsvorlage 01/2019 enthalten waren)